

Was aber die Befürchtung anlangt, daß die Juden sodann den Häuserhandel betreiben würden, so glaubte die Deputation, daß es, um dem zu begegnen, hinreichend sei, den zehnjährigen Besitz auf die Hälfte herabzusetzen, und erlaubt sich deshalb umsomehr den folgenden Antrag der hohen Kammer zu empfehlen, da Seiten der hohen Staatsregierung kein Bedenken dagegen aufgestellt wurde.

Sie richtet daher den Antrag dahin:

es möge die Kammer im Verein mit der hohen ersten Kammer die hohe Staatsregierung ersuchen:

noch auf diesem Landtage auf gesetzlichem Wege die in §. 8 des Gesetzes vom 16. August 1838 festgesetzten zehn Jahre auf fünf Jahre herabzusetzen.

7) verlangen die Petenten das Immissionsrecht in verhaftete Grundstücke mindestens soweit, daß Juden in das ihnen verpfändete Grundstück jedenfalls immittirt werden, jedoch, wenn solches in einem Landestheile ist, wo sie zur Zeit noch kein Grundeigenthum erwerben dürfen, sie zu dessen Veräußerung binnen zwei Jahren verpflichtet sein sollen.

Was nun dieses Immissionsrecht betrifft, so würde sich für Dresden und Leipzig das Nachgesuchte der Petenten heben, insofern ihnen die Acquisition mehrerer Grundstücke an jedem der genannten Orte nachgelassen würde. Es dürfte demnach auch das Besitzthum eines Grundstücks in Dresden oder Leipzig für einen Juden in Zukunft kein Hinderniß mehr sein, um in ein zweites und drittes verpfändetes Grundstück immittirt werden zu können.

Was hingegen die von ihnen angesprochene Immission in anderwärts gelegene Grundstücke betrifft, so glaubte die Deputation, daß §. 1 des gedachten Gesetzes, welche die Juden auf die Städte Dresden und Leipzig beschränkt, der Gewährung dieses Gesuches zur Zeit entgegenstehe, andere Bedenken nicht zu verschweigen, welche in Hinsicht auf das Heimathsgesetz und auf die Möglichkeit entstehen, dadurch Scheingeschäfte zu begünstigen.

Deshalb schlägt die Deputation der hohen Kammer vor:

diesen Punkt auf sich beruhen zu lassen.

Schließlich hat die Deputation ihrem Berichte noch hinzuzufügen, daß ihr von Seiten des königlichen Herrn Commissar erklärt worden, wie die hohe Staatsregierung, im Fall ständische Anträge in dieser Angelegenheit an sie gelangen, sich jedenfalls vorbehalte, vor einer endlichen Entschließung darauf die betreffenden städtischen Behörden zu hören.

(Während des Vortrags dieses Berichts erscheinen der Staatsminister v. Zeschau und der königl. Commissar v. Wagdorf im Saale.)

Präsident D. Haase: Es haben sich mehre Sprecher gemeldet, die ich der Reihenfolge nach nennen werde; es sind die Abgg. v. Wagdorf, Meisel, Müller, Schumann, Brockhaus und Leuner. — Ich setze voraus, daß die Abgeordneten im Allgemeinen zu sprechen gedenken, weil später nach Anleitung des Berichts jeder einzelne Punkt noch besonders besprochen werden wird.

Es melden sich noch als Sprecher die Abgg. Sörniz, Rahlbeck, D. v. Mayer, Oberländer, Todt, Tzschucke und a. d. Winkel.

Präsident D. Haase: Ich ersuche den Abg. v. Wagdorf, das Wort zu ergreifen, und, wenn es ihm gefällig ist, zu dem Ende den Rednerstuhl einzunehmen.

Abg. v. Wagdorf: Ich werde vom Platze aus sprechen. Meine Herren! Unter den Aufgaben, deren Lösung der Gesetzgebung unserer Zeit vorbehalten bleibt, ist gewiß keine der unwichtigsten die Stellung der jüdischen Glaubensgenossen zum Staate und die Verbesserung ihrer bürgerlichen Verhältnisse. Es handelt sich nämlich darum, das Unrecht wieder gut zu machen, welches in vielen christlichen Staaten und auch in dem unsrigen dadurch begangen worden ist, daß man ein seit beinahe zwei Jahrtausenden verfolgtes und geächtetes Volk auf sehr unchristliche Weise behandelt hat, indem man es von vielen bürgerlichen Gewerben und Nahrungszweigen ausschloß und demselben einen rechtlichen Erwerb erschwerte, ja in vielen Fällen sogar unmöglich machte. Unstreitig haben daher auch manche Fehler, welche man den Juden vorwirft, und welche allerdings bei einem Theile derselben zu finden sein mögen, namentlich der Hang zum Wucher und zum unerlaubten und betrügerischen Gewinn bei Handelsgeschäften, in diesem Verfahren ihren Grund, und sie kommen daher mehr auf Rechnung der Christen, als auf Rechnung der Juden. Unter diesen Umständen ist es gewiß eine würdige Aufgabe der gesetzgebenden Gewalten, diesen Uebelständen nach Kräften entgegenzuwirken, und dies wird hauptsächlich dadurch geschehen, daß man, wie die Deputation Seite 458 ihres Berichts (i. ob. S. 770) andeutet, wahr und redlich die volle Emancipation der Juden vorbereitet, und sie namentlich in moralischer Beziehung zu heben sucht. Dieses Bestreben scheint mir ebenso wohl durch unsere Religion, als durch die Anforderungen einer vernünftigen Staatspolitik geboten, — durch unsere Religion, weil das Christenthum eine Religion der Duldung ist, die in ihrer practischen Anwendung dem Geiste dessen entsprechen muß, der Böllner und Samariter mit gleicher Liebe umfaßte, als das ausgewählte Volk Gottes; — durch die Anforderungen einer vernünftigen Staatspolitik, weil es das sicherste Mittel ist, die Reibungen zweier verschiedener Religionen zu beseitigen und ihre Bekenner mit einander zu versöhnen. Ich würde es daher auch nur als ein Zeichen eines erfreulichen Fortschritts betrachten, wenn mir die Genugthuung zu Theil würde, einen Israeliten als Collegen in dieser Versammlung begrüßen zu können. Von diesem Ziele sind wir aber allerdings noch weit entfernt. Das Gesetz vom 16. August 1838 beabsichtigt zwar eine Verbesserung des bürgerlichen Zustandes der Juden, es erreicht ihn aber nur unvollkommen, denn es versagt ihnen viele der wichtigsten bürgerlichen Rechte, oder verbietet ihnen dieselben in einer Beschränkung, die ich nicht zu billigen vermag. Wenn nun die Vorstände der israelitischen Gemeinde in ihrer unter dem 27. December 1842 an die Ständeversammlung gerichteten Petition um Abänderung einiger der drückendsten Bestimmungen dieses Gesetzes gebeten haben, so vermag ich darin nur ein sehr billiges Verlangen zu erblicken, und hätte gewünscht, daß sich die geehrte Deputation in allen Punkten günstig für dasselbe ausgesprochen hätte. Da dies jedoch nicht durchgängig der Fall ist, so kann ich auch für das Deputationsgutachten nur insoweit stimmen, als es die Wünsche der israelitischen Gemeinde bevorzaget, und behalte